



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 55 11 20
Fax +39 0474 41 41 35
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 1/2013 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

25. Jänner 2013

ASPI (Assicurazione Sociale per l'Impiego) – neue Arbeitslosenversicherung ab 2013 **Neu! Anträge sind sofort in telematischer Form einzureichen**

Die neue Arbeitslosenversicherung (ASPI) ist seit 01.01.2013 in Kraft und ersetzt das bisherige Arbeitslosengeld und das Mobilitätsgeld. Zusätzlich finanziert wird die neue Arbeitslosenversicherung mit einem Zusatzbeitrag von 1,40 % für befristete Arbeitsverhältnisse und einem „Entlassungsbeitrag“ bei Entlassungen seitens des Arbeitgebers. Beide Beiträge gehen voll zu Lasten des Betriebes.

Die Höhe und die Dauer des neuen Arbeitslosengeldes richten sich nach der vorher geleisteten Versicherungszeit. Anspruch auf das normale Arbeitslosengeld (ASpl) oder das Arbeitslosengeld mit verminderter Voraussetzung (Mini-ASpl) haben alle Arbeitnehmer, welche unfreiwillig ihren Arbeitsplatz verloren haben (einschließlich freiwillige Selbstkündigungen während der Mutterschutzzeit).

NEU Die Anträge sind innerhalb von 8 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in telematischer Form einzureichen.

Hier die Voraussetzungen

ASPI – normales Arbeitslosengeld

Voraussetzung: mindestens 2 Versicherungsjahre insgesamt und mindestens 12 Versicherungsmonate in den letzten 24 Monaten

Höhe Arbeitslosengeld ASPI Rechnungsbasis sind die letzten 2 Jahre
Beitragspflichtige Entlohnung : Beitragswochen x 4,33 = Durchschnittsentlohnung
Durchschnittsentlohnung bis € 1.180: ASpl = 75 %
Durchschnittsentlohnung ab € 1.180: ASpl = 25 %
Höchstbetrag ASpl € 1.152
Beispiel: Beitragspflichtige Entlohnung der letzten 2 Jahre € 50.000 – 104 Wochen:
 $€ 50.000 : 104 \times 4,33 = € 2.081,73$
 $75 \% \text{ von } € 1.180 = € 885,00$
 $25 \% \text{ von } € 901,73 (2.081,73 - 1.180) = € 225,43$
Arbeitslosengeld ASpl pro Monat € 1.110,43*
*(*Verminderung um 15% nach 6 Monaten und weitere Verminderung um 15% nach 12 Monaten)*

Dauer Arbeitnehmer unter 50 Jahre 8 Monate
Arbeitnehmer über 50 Jahre 12 Monate
Stufenweise Erhöhung: unter 55 Jahre: bis 12 Monate – über 55 Jahre bis 18 Monate



Frist Ansuchen und Beginn der Zahlung Das Ansuchen ist innerhalb 8 Tagen nach Abmeldedatum zu stellen. Das Arbeitslosengeld wird immer erst ab dem 9. Tag ausbezahlt. Wird das Ansuchen erst zwischen dem 9. und 68. Tag nach Abmeldedatum gestellt, dann erhält man das Arbeitslosengeld erst nach dem 5. Tag des Einreichdatums.
Kein Anspruch, wenn das Ansuchen nicht innerhalb 68 Tagen eingereicht wird.

Beispiele

<i>Ende Arbeitsverhältnis: 10.01.2013</i>	
<i>Ansuchen eingereicht am 15.01.2013</i>	<i>Anspruch ASpl ab 19.1.2013 (innerhalb 8 Tage)</i>
<i>Ansuchen eingereicht am 21.01.2013</i>	<i>Anspruch ASpl ab 27.1.2013 (5 Tage nach Antrag)</i>
<i>Ansuchen eingereicht am 31.03.2013</i>	<i>kein Anspruch (nicht innerhalb 68 Tagen eingereicht)</i>

Mini ASPI – Arbeitslosengeld mit verminderter Voraussetzung

Voraussetzung: mindestens 13 Versicherungswochen in den letzten 12 Monaten

Höhe Wie das normale Arbeitslosengeld (ASpl) – siehe oben

Dauer Bis zur Hälfte der in den letzten 12 Monaten gemeldeten Versicherungszeit

Beginn Wie ASpl

Ansuchen Für das Jahr 2013: wie ASpl

Ansuchen Für das Jahr 2012: bis 2. April 2013 (Sonderregelung für 2012!)

Neu ab 01.01.2013: das neue Arbeitslosengeld „ASpl“ gilt jetzt auch für Lehrlinge!

Zusatzbeitrag INPS in Höhe von 1,40% für befristete Arbeitsverhältnisse

Für alle befristet eingestellten Arbeitnehmer ist ab 01.01.2013 ein Zusatzbeitrag (voll zu Lasten der Firma) in Höhe von 1,40 % an das INPS zu zahlen.

Rechenbeispiel: Bruttolohn pro Jahr € 30.000 davon 1,40% = € 420 Zusatzbeitrag

Davon ausgenommen sind:

- **Befristete Arbeitsverträge als Ersatz von abwesenden Arbeitnehmern**
- **Saisonverträge im Gastgewerbe**
- **Lehrverträge**

Bei Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird der Zusatzbeitrag für den Zeitraum von 6 Monaten an die Firma zurückgezahlt

Entlassungsbeitrag INPS

Ab 01.01.2013 ist bei jeder Auflösung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen, ausgenommen Selbstkündigungen der Mitarbeiter oder Todesfall) ein sogenannter Entlassungsbeitrag an das INPS in folgender Höhe zu zahlen:

- **Pro Dienstjahr (für höchstens 3 Dienstjahre) € 472 (=41 % von € 1.152 = Höchstbetrag ASpl)**
- **Rechenbeispiele:**
- Entlassung eines Mitarbeiters mit 6 Dienstjahren: € 1.416 (= € 472 x 3) – Höchstbetrag!
- Entlassung eines Mitarbeiters mit 2 Dienstjahren € 944 (= € 472 x 2)



Ausnahmen:

- Entlassungen aufgrund von Änderungen bei Auftragsvergaben, wenn die Mitarbeiter bei anderen Arbeitgebern, welche die Tätigkeit fortsetzen, aufgenommen werden.
- Entlassungen bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen im Bausektor bei Beendigung der Tätigkeit und Schließung der Baustelle.
- Betriebe, welche den Mobilitätsbeitrag entrichten, sind bis 31.12.2016 von der Bezahlung befreit.

Bei kollektiven Entlassungen ohne Gewerkschaftsabkommen verdreifacht sich der Entlassungsbeitrag, auch hier ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Ab 01.01.2017 werden der Einstiegsbeitrag für die Mobilität, der Beitrag für die Mobilität (0,30%) und der Beitrag für die Sonderarbeitslosenunterstützung im Bausektor abgeschafft.